



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Schulzahnpflege- Reglement

Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde
Breitenbach vom 13. September 2021

Die Gemeindeversammlung Breitenbach

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember
2018 (GesG; BGS 811.11) und § 21 der Gemeindeordnung vom 26.
September 2016

beschliesst:

Schulzahnpflege-Reglement

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Zweck	3
II.	Organisation und Aufsicht	3
	§ 2 Einwohnergemeinde Breitenbach	3
	§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte	4
	§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren	4
III.	Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	5
	§ 5 Prophylaxe	5
	§ 6 Untersuchung und Behandlung	5
IV.	Privatschulen	6
	§ 7 Sinngemässe Geltung	6
V.	Finanzielles	7
	§ 8 Finanzielle Bestimmungen	7
	§ 9 Rechnungsstellungen	7
VI.	Schlussbestimmungen	8
	§ 10 Rechtsweg	8
	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	§ 12 Inkrafttreten	8

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Untersuchungen zur Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt der Wohngemeinde bzw. der Schulgemeinde zuständig.

Unter den Begriff «Reihenuntersuchung» fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei einer der Schulzahnärztinnen oder einem der Schulzahnärzte als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch eine der Schulzahnärztinnen oder einen der Schulzahnärzte.

Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Wahl der Tarifpositionen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinde Breitenbach

Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie delegiert die Kontrolle über die Durchführung und die Aufsicht an die Schulleitung. Die Schulleitung erstellt bei Bedarf jährlich einen Bericht zu Handen des Gemeinderates über spezielle Vorkommnisse und schlägt diesem allfällige Änderungen des vorliegenden Reglements vor.

In Fachfragen sind die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte beizuziehen. Die Einwohnergemeinde Breitenbach hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

- a) Die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen erfolgt durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt, welche mit der Einwohnergemeinde Breitenbach einen Vertrag auf Basis dieses Reglements abgeschlossen haben.
- b) Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte orientieren die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weisen allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder die unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie machen Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte können alle in der Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte sein, sofern sie über eine kantonale oder anerkannte ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweist die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson. Weigern sich die Erziehungsberechtigten, ihr Einverständnis zu geben, informiert der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin die Schulleitung.
- f) Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

III. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 5 Prophylaxe

Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten beraten. Unter Vorbeugungsmassnahmen kann folgendes verstanden werden:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren wahrgenommen werden.

Die von der Gemeinde definierten Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte haben die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 6 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte führen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte. Die Erziehungsberechtigten begleiten ihre Kinder zu dieser Untersuchung und werden so über das Ergebnis direkt informiert.
- b) Lassen die Erziehungsberechtigten die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung ihres Kindes oder Jugendlichen durch eine andere Zahnärztin bzw. einen anderen Zahnarzt vornehmen, ist der Gemeinde, resp. Schulleitung gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin bzw. einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Planbare Untersuchungen und Behandlungen sollen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.
- f) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig zu ihren vereinbarten Terminen bei ihrem Zahnarzt oder ihrer Zahnärztin erscheinen.
- g) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
Kosten für kosmetische Indikationen oder bei wünschenswerten/erwägenswerten Korrekturen werden nicht von der Gemeinde übernommen. Massgebend dazu sind die Empfehlungen der Kieferorthopädie/ Zahnstellungskorrekturen (Kinder -18 Jahre) der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS). Gemeindebeiträge für Behandlungen des Grades 1 und 2 werden ausgeschlossen.

IV. Privatschulen

§ 7 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

V. Finanzielles

§ 8 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von einer der Schulzahnärztinnen oder einem der Schulzahnärzte behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.
- d) Behandlungen sind bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht beitragsberechtigt.
- e) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - die Weisungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes schwerwiegend oder wiederholt missachtet werden,
 - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt ohne Entschuldigung mehrmals versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- f) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung mehr als zweimal unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Allfällige Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten übernommen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist und sämtliche offenen Rechnungen beglichen wurden.

§ 9 Rechnungsstellung

1. Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt stellen den Erziehungsberechtigten die Behandlungskosten in Rechnung. Diese leiten die Rechnung der Krankenkasse zur Festlegung der Beitragsleistungen weiter. Mit dem Entscheid der Krankenkasse über die Beitragsleistungen können die Erziehungsberechtigten die Rechnung der Finanzverwaltung zur Prüfung der Beitragsberechtigung gemäss Anhang 1 unterbreiten.
2. Gesuche für Beiträge an Behandlungskosten sind zeitnah nach Rechnungsstellung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes unter Beilage von allfälligen Leistungsbescheinigungen von Versicherungen einzureichen. Sofern keine Leistungspflicht einer Krankenkasse besteht, ist das Absageschreiben ebenfalls einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Breitenbach vom 11. Dezember 2006 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 13. September 2021.

Breitenbach, 13. September 2021

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Dieter Künzli

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Dürr

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am: